LABORATORIUM DER URKANTONE

Kantonstierarzt
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51
kt@laburk.ch
laburk.ch

Merkblatt 90 Tage Dienstleistungserbringer/in

Allgemeine Informationen:

Auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone

Tierarzneimittel - Laboratorium der Urkantone (laburk.ch)

finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse. Die eidgenössischen gehen den kantonalen Erlassen vor. In den kantonalen Erlassen sind weitere Details geregelt.

Wer bereits eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) in einem Kanton besitzt und neu in NW, OW, SZ oder UR weniger als 90 Tage arbeitet, kann die 90 Tage Dienstleistungserbringung beantragen. Diese Person muss sich beim Veterinärdienst melden und ein Gesuch für die 90 Tage Dienstleistung vor Beginn der Tätigkeit in den URK (NW, OW, SZ oder UR) beantragen. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden (MedBG Art. 35):

- Kurzer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang (GesG SZ § 22, GesV SZ § 8).
- „Certificate of Good Standing“ von der zuständigen Behörde des aktuellen Arbeitsortes (MedBG Art. 40a)
- Kopie der bereits vorhandenen BAB von anderen Kantonen (GesV SZ § 8).

Sobald sämtliche Unterlagen im Veterinärdienst der Urkantone eingetroffen sind, wird die Bestätigung für 90Tage Dienstleister/innen ausgestellt. Gebühren werden gemäss Binnenmarktgesetz keine erhoben.

Übersteigt das Arbeitspensum 90 Tage, muss der Antrag für eine BAB, eventuell auch für eine DHB (Praxisstandort in den URK mit tierärztlicher Privatapotheke) beim Veterinärdienst der Urkantone gestellt werden (Bewilligungsgesuch BAB/DHB).

Einfacher ist es, direkt eine BAB zu beantragen. Diese wird gemäss Binnenmarktgesetz ebenfalls kostenlos erteilt, wenn folgende Unterlagen mindestens 30 Tage vor Beginn der beruflichen Tätigkeit in den URK beim Veterinärdienst der URK eingereicht werden:

- Kurzer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang (GesG SZ § 22, GesV SZ § 8).
- „Certificate of Good Standing“ von der zuständigen Behörde des aktuellen Arbeitsortes (MedBG Art. 40a)
- Kopie der bereits vorhandenen BAB von anderen Kantonen (GesV SZ § 8).